

Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 24.07.2026

Az.: 71 K 27/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.10.2026	10:30 Uhr	222, Sitzungssaal	Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Sachsenburg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Sachsenburg	6, 322	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 20, 06577 An der Schmücke OT Sachsenburg	636	171 BV 3

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. bebaut mit einem 2 geschossigen nicht unterkellerten Wohnhaus und Anbauten , DG nicht ausgebaut (Bj. um 1900), 2 geschossiger nicht unterkellertes Anbau wird als Garage bzw. Lagerraum genutzt, das Grdst. liegt ca. zu 1/2 im Bergmassiv und ist nicht nutzbar, ledigl. ein kleiner ca. 5 m tiefer Keller mit Tonnengewölbe liegt im Bergmassiv und ist v. Grdst. begehbar., die Steilkante des Bergmassiv's ist von Geröllabgängen/Steinschlag nicht gesichert, das Gebäude wurde nur geringfügig mit Schwerpunkt auf d. Wohnungsnutzung modern., teilw. über 20 Jahre zurückliegend, in Teilbereichen stark abgewohnt/veraltet;

Verkehrswert:

41.900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 15.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.